

**Neufassung der
Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
der Stadt Südliches Anhalt
-Entschädigungssatzung-**

Aufgrund des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) und des RdErl. des MI vom 16.Juni 2014 -31.21.10041 (MBI Nr.20/2014 vom 30.06.2014 S. 264 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2014 folgende Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Südliches Anhalt (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Südliches Anhalt

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt als monatliche Pauschale. Diese beträgt 150,00 €.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag.
- (3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag.
- (4) Sachkundige Bürger, die in Ausschüssen der Stadt Südliches Anhalt tätig sind, erhalten nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
- (6) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt bis zum fünften des Monats im Voraus. Das Sitzungsgeld nach Abs. 4 wird monatlich rückwirkend gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:
 - a) in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern: 23,00 €/Monat,
 - b) in Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern: 30,00 €/Monat,
 - c) in Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern: 37,00 €/Monat,
 - d) in Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern: 44,00 €/Monat,
 - e) in Ortschaften von 2.001 bis 3.000 Einwohnern: 52,00 €/Monat und
 - f) in Ortschaften von 3.001 bis 4.000 Einwohnern: 59,00 €/Monat.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister erfolgt bis zum fünften des Monats im Voraus. Soweit ein Sitzungsgeld vorgesehen ist, erfolgt die Zahlung monatlich rückwirkend.

(3) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:

- a) in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern: 185,00 €/Monat,
- b) in Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern: 275,00 €/Monat,
- c) in Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern: 370,00 €/Monat und
- d) in Ortschaften mit über 2.000 Einwohnern: 470,00 €/Monat.

(4) Ehrenamtliche Interessenvertreter gemäß § 79 KVG LSA erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für Interessenvertreter in einzelnen Ortsteilen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde. Die Zahlungen erfolgen monatlich im Voraus.

(6) Für die im Abs. 1 und 3 zugrundeliegenden Einwohnerzahlen sind maßgebend die Einwohnerzahlen, die das Statistische Landesamt zum 30.06. des dem Wahljahr vorausgegangenen Jahres ermittelt hat. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

(7) Im Übrigen sind die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Stadt Südliches Anhalt zu beachten. Hiernach erhalten die zum Zeitpunkt der Einheitsgemeindefbildung im Amt befindlichen Ortsbürgermeister bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	Ortsbürgermeister
Glauzig	470,00 €
Hinsdorf	562,00 €
Libehna	383,47 €
Radegast	767,00 €
Reupzig	460,00 €
Riesdorf	332,34 €
Scheuder	460,00 €
Wieskau	450,00 €

§ 3

Vertretungsregelung und Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

(1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 und 2 während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate, bei Ortsbürgermeistern oder Ortsvorstehern länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates oder der/des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, bei Ortsbürgermeistern von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gezahlt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufschlages in Höhe von 16,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.

(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.

(3) Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 erfolgen nur auf Antrag.

§ 5

Auslagenersatz

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.

(2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6 Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.
- (2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse auf Antrag Ersatz für ihre tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Dies gilt auch für Ortsbürgermeister, soweit sie an Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Südliches Anhalt tritt zum 01.12.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche tätige Bürger der Stadt Südliches Anhalt vom 20.01.2010 mit ihren Änderungen vom 27.10.2010, 25.05.2011 und 28.09.2011 außer Kraft.

Südliches Anhalt, den *11. November 2014*


gez. Bresch
Bürgermeister

